

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

An
Frau Rechtsanwältin Dr. Ziehm



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Dienstsitz Hamburg

**Zustimmung des BSH gemäß der Nebenbestimmung R.12 der berg-
rechtlichen Genehmigung vom 27. März 2018 / 4. Mai 2018 in der
Fassung der 1. Änderung vom 20. Dezember 2019 für Errichtung
und Betrieb der Nord Stream 2 Pipeline
Widerspruch der Deutschen Umwelthilfe vom 4.12.2020
Ihr Zeichen: VR/41/2020/cz**

Datum
11.12.2020

Durchwahl

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
522/Nord Stream°2/WS/20/O

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Ziehm,

bezugnehmend auf den Widerspruch der Deutschen Umwelthilfe vom
04.12.2020, der unter dem 09.12.2020 begründet wurde, finden Sie an-
liegend den in o.g. Angelegenheit erlassenen Widerspruchsbescheid
vom 11.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse – Dienstort Kiel –

IBAN:
DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Umsatzsteuer-Identifikations-
nummer:
DE 811239341



Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch der Deutschen Umwelthilfe, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Dr.°Ziehm, [REDACTED] vom 04.12.2020, der am 9.12.2020 begründet wurde, gegen die Zustimmung des BSH vom 09.10.2020 gemäß der Nebenbestimmung R.12 der bergrechtlichen Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2019 für Errichtung und Betrieb der Nord Stream 2 Pipeline wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsführerin, soweit sie davon nicht befreit ist.
3. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Gründe:

Der Widerspruch richtet sich gegen die formlose Zustimmung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 9.10.2020 zum Ersuchen der Nord Stream 2 AG, auf der Grundlage der Genehmigung vom 27.03.2018 /04.05.2018 i.d.F. der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 auch in den Monaten Oktober bis Dezember Bauarbeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durchführen zu dürfen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das BSH erteilte am 27.03.2018 / 04.05.2018 die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG für Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Nord Stream 2“ in der deutschen AWZ.

Das Vorhaben „Nord Stream 2“ umfasst zwei parallele Rohrleitungen zum Transport von Erdgas von Russland nach Deutschland durch die Ostsee mit einer Länge von 2 x ca. 1.225 km). Die Nord Stream 2-Pipeline beginnt in Russland in der Narva-Bucht nördlich der Grenze zu Estland und endet in Deutschland nahe Lubmin in der Empfangsanlage. Die Rohrleitungen der Nord Stream 2-Pipeline verfügen über eine Transportkapazität von jeweils ca. 27,5 Mrd. m³/a.

Die Nord Stream 2-Pipeline ist im deutschen Zuständigkeitsbereich bereits von KP 16,5 in der deutschen AWZ bis zur Anlandung bei Lubmin (KP 84) verlegt. Ausstehend im deutschen Zuständigkeitsbereich ist lediglich noch die Errichtung der Pipeline zwischen den KP 0 und KP 16,5. Insgesamt sind ca. 2.300 der insgesamt 2.450 Pipelinekilometer verlegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die DUH hat sich im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt.

In der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (S. 68f.) waren für die AWZ folgende Beschränkungen der Bauzeit vorgesehen:

- 1. September bis 31. Dezember: Bauarbeiten im seeseitigen Trassenabschnitt zwischen KP 53 und KP 17 werden auf diesen Zeitraum begrenzt (Rastgeschehen)
- 15. Mai bis 31. Dezember: Bauarbeiten im seeseitigen Trassenabschnitt zwischen KP 17 und KP 0 (deutsche AWZ-Grenze) werden auf diesen Zeitraum begrenzt (Rastgeschehen),
- 15. Mai bis 31. Oktober: Stationäre Bauarbeiten und die Herstellung der Above Water Tie-Ins im seeseitigen Trassenabschnitt zwischen KP 17 und KP 10 werden auf diesen Zeitraum begrenzt (Rastgeschehen).

Im Genehmigungsverfahren sprach sich die für den Naturschutz in der AWZ zuständige Fachbehörde, das Bundesamt für Naturschutz – so wörtlich – „zum Schutz der Rastvögel vor baubedingten Störungen zur Erfüllung der eingriffsrechtlichen Vermeidungspflicht“ dafür aus, mit den Verlegearbeiten wesentlich früher im Jahr zu beginnen (ab Ende Mai) und diese deutlich früher als Dezember wieder zu beenden (30. September). Daraufhin hat die Vorhabensträgerin ihre Bauablaufplanung geprüft und auf der Grundlage der damaligen Erkenntnisse und Planungen festgestellt, dass die Verlegearbeiten im Bereich KP 0 und KP 16,5 im Juli 2018 und Mai 2019 stattfinden sollen.

Unter Ziff. A II. 1a) R.12 enthält die Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 daher folgende Nebenbestimmung:

„Die Verlegearbeiten zwischen KP 0 und 16,5 sowie die Errichtung des AWTI sind im Sommer (zwischen Ende Mai und Ende September) durchzuführen. Eine etwaig erforderlich werdende Erweiterung der Verlegearbeiten auf den Zeitraum vom 15. Mai bis 31. Dezember und der Errichtung des AWTI im Bereich zwischen KP 17 und KP 10 auf den Zeitraum von 15. Mai bis 31. Oktober bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.“

Die Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 hat das BSH in den Nachrichten für Seefahrer, der „Welt“ und der „Ostseezeitung“ am 18.05.2018 mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemacht. Rechtsbehelfe hat die DUH gegen die Genehmigung nicht erhoben.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung war nicht absehbar, dass sich der Zeitpunkt einer Genehmigung in Dänemark deutlich nach hinten verschiebt und US-Sanktionsdrohungen die Realisierung erschweren. Erst Ende Oktober 2019 erteilte die dänische Energieagentur (DEA) der Nord Stream 2 AG die Baugenehmigung für die Südost-Route durch die dänische ausschließliche Wirtschaftszone. Daraufhin hat das BSH mit Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 abweichend von der Genehmigung 2018 (Nebenbestimmung A.II.2.R.12) die Durchführung der Verlegearbeiten zwischen KP 0 und KP 16,5 auch außerhalb des Zeitraums zwischen Ende Mai und Ende September entsprechend dem damaligen Planungsstand für eine Verlegung mittels dynamisch positioniertem Verlegeschiff gestattet.

Im Verfahren für die 1. Änderungsgenehmigung wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin eine UVP und somit auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auch in diesem Verfahren hat sich die DUH nicht beteiligt. Sie hat gegen die Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 auch keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Nachdem sich im Laufe des Jahres 2020 abzeichnete, dass die Verlegung nach Durchführung umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen mit einem durch Anker positioniertes Verlegeschiff wieder aufgenommen werden kann, hat die Vorhabensträgerin das BSH am 10.07.2020 um Zustimmung zur Verlegung auch in den Monaten Oktober, November und Dezember nach der aufgeführten Nebenbestimmung ersucht, für den Fall, dass sich die Vorbereitungsarbeiten bis in den Oktober, November oder Dezember erstrecken und erst dann mit der Verlegung begonnen werden kann. Kurz danach hat die Vorhabensträgerin am 22.07.2020 einen Antrag auf 2. Änderungsgenehmigung gestellt, mit der ein ganzjähriger Bau auch mit einem durch

Anker positioniertes Verlegeschiff gestattet sein soll. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen. Über diesen Änderungsantrag hat das BSH noch nicht entschieden.

Das BSH hat die zuständige Naturschutzbehörde, das BfN, gebeten, zu dem Ersuchen der Vorhabensträgerin um Zustimmung vom 10.07.2020 Stellung zu nehmen. In seiner daraufhin abgegebenen Stellungnahme vom 04.09.2020 hat das BfN keine Einwände gegen die Verlängerung der Bauzeit bis Dezember und die Verwendung des mittels Anker positionierten Verlegeschiffes erhoben. Das BfN hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Umweltauswirkungen einer Verlegung mittels Ankerpositionierung seien bereits in der UVS 2017 (Antragsunterlage D1.01, Kap. 6, S. 458ff.) betrachtet und bereits Gegenstand bestehender Genehmigung(en). Hiervon ist auch das BSH ausgegangen und hat der Vorhabensträgerin die Zustimmung formlos am 09.10.2020 erteilt, die Gegenstand des Widerspruchs ist.

Dem Vertreter des DUH, Herrn Zerger, hat das BSH den Verfahrensablauf und den Hintergrund der Zustimmung in einem Telefonat vom 30.11.2020 ausführlich erläutert. Daraufhin hatte die DUH mit Schreiben vom 02.12.2020 und Email vom 3. Dezember 2020 um „Einsicht“ in die erteilte Zustimmung und um „Übermittlung bzw. Einsicht“ in diverse umfangreiche Unterlagen gebeten, die die Vorhabensträgerin zur Erfüllung von Nebenbestimmungen vorgelegt hat. Mit dem Widerspruchsschreiben wurde darüber hinaus die Einsichtnahme in die der Zustimmung zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge beantragt. Daraufhin hat das BSH zunächst den Inhalt der Zustimmung und deren Erwägungsgründe in einer Email vom 04.12.2020 an die DUH ausführlich dargelegt sowie am 07.12.2020 die Stellungnahme des BfN vom 04.09.2020 übersandt.

Zugleich wurde die Vorhabensträgerin dazu angehört, inwieweit im Hinblick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Bedenken gegen eine Weitergabe bestehen. Die Vorhabensträgerin hat daraufhin mitgeteilt, dass in Anbetracht aktueller US-Sanktionsdrohungen alle Sachverhalte, die in Zusammenhang mit aktuellen Verlegeabläufen stehen, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln seien.

Mit Schreiben vom 09.12.2020 wurde der Widerspruch begründet und beantragt, der Bevollmächtigten „das vollständige „Zustimmungsdokument“ sowie die zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge inklusive der Stellungnahme des BfN auf elektronischem Weg oder, hilfsweise, per Post für 5 x 24h“ in die Kanzlei zur Einsicht zu übersenden.

Die Vorhabensträgerin hatte Gelegenheit, sich zum Widerspruch und Ihren Anträgen zu äußern und hat diese Gelegenheit mit Schreiben vom 11.12.2020 wahrgenommen.

1. Zur Akteneinsicht

Dem Akteneinsichts Antrag konnte derzeit unter den gegebenen Umständen der Covid-19-bedingten Beschränkungen im BSH nur in dem durch Email vom 04.12.2020 gewährten Umfang entsprochen werden.

Gem. § 29 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 VwVfG eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

Mit Einlegung des Widerspruchs ist die DUH als Widerspruchsführerin in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 VwVfG als „Beteiligte“ anzusehen und somit grundsätzlich zur Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG berechtigt. Die zur Geltendmachung oder Verteidigung

der rechtlichen Interessen benötigten Informationen und Unterlagen wurden der DUH indes bereits mit Email vom 04.12.2020 zugänglich gemacht. Dabei geschah dies noch ohne Rücksicht darauf, dass die Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 gegenüber der DUH bestandskräftig geworden ist, und hiergegen an sich keine rechtlichen Interessen mehr geltend gemacht werden können.

Ein weiter gehender Akteneinsichtsanspruch besteht nicht, und zwar aus Gründen des § 29 Abs. 2 VwVfG und auch mit Rücksicht darauf, dass dieser in Anbetracht der Covid-19-Arbeitsgegebenheiten nicht von heute auf morgen und auch nicht auf die von § 28 Abs. 3 VwVfG vorgeschriebene Weise erfüllt werden kann.

Gem. § 29 Abs. 2 VwVfG ist die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie u.a. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt wird.

Gleichwohl werde ich trotz der aktuell Covid-19-bedingten Einschränkungen die Akte zusammenstellen und die Zurverfügungstellung vornehmen lassen.

2. Zum Widerspruch

Der Widerspruch der DUH vom 04.12.2020 gegen die am 09.10.2020 der Nord Stream 2 AG mitgeteilten Zustimmung ist zurückzuweisen. Von einem Abwarten einer ggf. weiteren Widerspruchsbegründung konnte abgesehen werden, weil eine weitere Anhörung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist (§ 28 Abs. 2 VwVfG, im Folgenden a). Der Widerspruch ist offensichtlich unzulässig (hierzu im Folgenden b). Ein offensichtlich unzulässiger Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO (hierzu im Folgenden c). Im Übrigen ist kein Gesichtspunkt erkennbar, unter dem die Zustimmung unter materiell-rechtlichen Aspekten rechtswidrig sein könnte (hierzu im Folgenden d).

a) Kein Abwarten mit der Widerspruchsentscheidung

Gem. § 28 Abs. 2 VwVfG kann von der (weiteren) Anhörung und somit auch dem Abwarten einer weiteren Widerspruchsbegründung abgesehen werden, wenn die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn (1.) eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint; (2.) durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde.

In Anbetracht der anstehenden Verlegearbeiten ist es aus Sicht des BSH erforderlich, über den Widerspruch zu entscheiden. Denn es entspricht dem öffentlichen Interesse an einem rechtmäßigen Gesetzesvollzug und auch dem von der Widerspruchsführerin reklamierten Rechtsschutzinteresse, dass das BSH sich „fristgemäß“, also vor einem Fortsetzen der Bauarbeiten mit dem Widerspruch auch in der Sache befasst.

b) Unzulässigkeit des Widerspruchs

Der Widerspruch ist unzulässig.

Dies gilt schon deshalb, weil die Zustimmung vom 09.10.2020 schon keinen über die Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 hinausgehenden Regelungsgehalt i.S.d. Definition des Verwaltungsaktes nach § 35 VwVfG besitzt und somit auch keinen tauglichen Gegenstand eines Widerspruchs nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO darstellt.

Der Widerspruchsführer ist auch nicht widerspruchsbefugt i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO. An einer Rechtsbehelfsbefugnis fehlt es, wenn die vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachte Rechtsposition offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise bestehen oder ihm zustehen kann. An einer Rechtsbehelfsbefugnis fehlt es auch dann, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können.

OVG Hamburg, 25. September 2017 – 1 Bf 93/16 -, S. 41

Da die Widerspruchsführerin keine eigenen Rechte i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO für sich in Anspruch nehmen kann, bedürfte es einer Klagebefugnis, die aus dem UmwRG stammt. Der Anwendungsbereich des UmwRG ist indes nicht eröffnet, auch nicht – wie die Widerspruchsführerin geltend macht – aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG ist das UmwRG anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5 des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.

Auch bei der vom BVerwG konstatierten „weiten“ bzw. „rechtsschutzfreundlichen“ Auslegung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG,

BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020 – 9 A 22/19 –, Rn. 17f, juris,

handelt es sich bei der Zustimmung nicht um einen Verwaltungsakt oder eine Maßnahme, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften dient. Die Zustimmung ist nämlich an keinerlei materielle Anforderungen geknüpft und kann somit auch keinem materiellen Zweck mit Umweltbezug dienen. Es handelt sich dabei lediglich um die Förmlichkeit einer weiteren Freigabe der Arbeiten für den Zeitraum nach Oktober. Alle materiellen Entscheidungen über die Zulässigkeit und im Hinblick auf eine Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften sind in der Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 getroffen. Die Einräumung einer Klagebefugnis, die Rechtsbehelfe gegen die Zulässigkeit der Verlegearbeiten für die Nord Stream 2 Pipeline im Oktober, November und Dezember eröffnen würde, würde die gegenüber der Widerspruchsführerin eingetretene Bestandskraft durchkreuzen. Die Zustimmungsmöglichkeit war bereits in der Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 angelegt, so dass die DUH sich innerhalb der hierfür geltenden Rechtsbehelfsfrist gegen die Nebenbestimmung R.12 hätte wenden müssen.

Dass es sich bei der Zustimmung um eine Gestattungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 handelt, macht die Widerspruchsführerin nicht geltend und ist auch sonst nicht erkennbar.

Auch aus dem in der Widerspruchsbegründung angesprochenen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 3 UmwRG folgt hier offenkundig keine Rechtsbehelfsbefugnis, weil es schon an einer dem UVPG unterfallenden Zulassungsentscheidung i.S.v. § 3 Abs. 6 UVPG fehlt.

c) Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Da der Drittwiderspruch wegen fehlender Klagebefugnis offensichtlich unzulässig ist, kann dieser auch keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben.

Denn

„...ein evident unzulässiger Rechtsbehelf vermag den Suspensiveffekt des § 80 I VwGO nicht auszulösen.“

BVerwG, Beschluss vom 10. Januar 2018 – 1 VR 14/17 – Rn. 23, juris.

Sinn und Zweck der aufschiebenden Wirkung ist es,

„...irreparable(r) Tatsachen (zu) verhindern, die sich aus der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ergeben können; dadurch soll die Möglichkeit offengehalten werden, daß dem Rechtsschutzsuchenden durch die beantragte Aufhebung des

Verwaltungsakts wirksamer Rechtsschutz zuteil wird (vgl. BVerfGE 51, 268 (284) = NJW 1980, 35; BVerfGE 80, 244 (252) = NJW 1990, 37). Kommt die Gewährung von Rechtsschutz nicht in Betracht, weil der Rechtsschutzsuchende als Nichtadressat des Verwaltungsakts nicht geltend machen kann, durch ihn in eigenen Rechten verletzt zu sein, so besteht auch für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung kein hinreichender Anlaß.“

BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1992 – 7 C 24/92 –, Rn. 21, juris; bestätigend vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Mai 2020 – 8 S 455/20 –, Rn. 20, juris.

Die Widerspruchsführerin ist somit – wie hier - nicht schutzbedürftig, wenn unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Rechtsverletzung vorliegen kann.

d) Kein Rechtsverstoß

Selbst wenn die DUH rechtsbehelfsbefugt wäre, wird kein Gesichtspunkt vorgetragen, unter dem die Zustimmung rechtlich zu beanstanden wäre.

aa) Nebenbestimmung R.12

In der Widerspruchsbegründung wird ausgeführt, dass die Nebenbestimmung R.12 sei aufgrund der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2020 keine geeignete Rechtsgrundlage. Abgesehen davon, dass es nach Auffassung der Widerspruchsbehörde keiner gesonderten Rechtsgrundlage für die Zustimmung bedarf, änderte die Änderungsgenehmigung vom 20.12.2020 die Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 nur insofern, als abweichend von der Nebenbestimmung R.12 die Durchführung der Verlegearbeiten mittels dynamisch positionierendem Verlegeschiff zwischen KP 0 und KP 16.5 auch außerhalb des Zeitraums zwischen Ende Mai und Ende September gestattet ist. Hinsichtlich der Verlegung mittels durch Anker positionierte Schiffe blieb die Nebenbestimmung R.12 unberührt. Insofern entsprach die Zustimmung den nach wie vor den in der Nebenbestimmung R.12 festgelegten Modalitäten.

Der Umstand, dass sich die 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 und der Antrag auf 2. Änderungsgenehmigung vom 22.07.2020 nicht nur auf den Zeitraum von Januar bis Ende Mai, sondern auf den gesamten Zeitraum von Ende September und Ende Mai bezieht, ändert nichts an der Gestattung von Errichtungsarbeiten in der Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 in den Monaten Oktober, November und Dezember, wenn dies mit Zustimmung des BSH geschieht. Für die 1. Änderungsgenehmigung gilt dies schon deshalb – wie ausgeführt –, weil diese eine Verlegung mit durch Anker positioniertes Schiff unberührt lässt. Was den Antrag auf 2. Änderungsgenehmigung angeht, so hat das BSH hierüber noch nicht entschieden und wird zu prüfen haben, ob – wie Sie in der Widerspruchsbegründung ausführen – hieraus ein relevanter Fehler resultiert.

Ferner wird in der Widerspruchsbegründung vorgetragen, dass die Tatbestandsvoraussetzung des Satzes 2 der Nebenbestimmung R.12 nicht vorliegen würden, weil „Erweiterung“ des Bauzeitenfensters nicht auch „Neuaufnahme“ einmal unterbrochener Arbeiten umfasse. Diese Interpretation der Nebenbestimmung R.12 ist nicht dem Text der Nebenbestimmung zu entnehmen und nach Auffassung der Widerspruchsbehörde auch nicht lebensnah. Vielmehr ist es regelmäßig so, dass Verlegeabläufe (z.B. auch bei ungünstigen Wetterbedingungen) unterbrochen werden müssen und die Pipeline auf dem Meeresboden abgelegt werden muss. Für die umweltfachliche Beurteilung macht es keinen relevanten Unterschied, ob die Pipeline wenige Tage oder erst ein Jahr später wieder aufgenommen und weiterverlegt wird.

bb) UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht

Ferner wird offenbar aus der UVP im ersten und im laufenden 2. Änderungsgenehmigungsverfahren bezüglich des gesamten Winterzeitraums geschlossen, dass auch für die Zustimmung für die Monate Oktober, November und Dezember eine UVP

oder wenigstens eine UVP-Vorprüfung erforderlich sei. Dies ist nach Auffassung der Widerspruchsbehörde nicht der Fall.

Bei genehmigten Vorhaben können eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfungspflicht gem. § 9 UVPG dann ausgelöst sein, wenn das Vorhaben geändert wird. Eine Änderung liegt typischerweise dann vor, wenn das tatsächlich auszuführende Vorhaben nicht dem genehmigten Vorhaben entspricht. Wie auch schon in meiner Mail vom 04.12.2020 ausgeführt, geht das BSH in Übereinstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde davon aus, dass auch der Zeitraum Oktober, November und Dezember Gegenstand der Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 und der im damaligen Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung war. Insofern fehlt es für das Erfordernis einer UVP bzw. UVP-Vorprüfungspflicht bereits an einer Änderung i.S.v. § 9 UVPG.

Im Übrigen stellt die Zustimmung des BSH vom 09.10.2020 auch keine Zulassungsentscheidung i.S.v. § 2 Abs. 6 UVPG dar, ähnlich der dort explizit nicht als Zulassungsentscheidung angesehenen Anzeige.

cc) Materielle Genehmigungsfähigkeit

Nach aktuellen Gegebenheiten war eine Erweiterung des Bauzeitenfensters auf die Monate Oktober, November und Dezember nicht nur erforderlich i.S.d. Nebenbestimmung R.12, sie steht auch in Einklang mit den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Das BfN hatte 2017 im Verfahren für die Genehmigung vom 27.03.2018 / 04.05.2018 Bedenken gegen eine Bauzeit bis Ende Dezember nur unter dem Aspekt der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt – konkret das Rastvogelgeschehen – geäußert. Dem hätte unter Beibehaltung der ursprünglichen Zeitplanung Rechnung getragen werden können. Unter aktuellen Gegebenheiten ist dies nicht der Fall.

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dies wird vor allem durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.

BVerwG, 11.11.2008 – 9 A 52/07 –, juris, Leitsatz 2; BVerwG, 07.07.2010 – 7 VR 2/10, juris, Rn. 22.

Aktuell ist es so, dass nach nachvollziehbarem Vortrag der Vorhabensträgerin

- nach umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen nunmehr wieder ein Verlegeschiff zur Verfügung steht und vertraglich gebunden ist,
- im Laufe der Verzögerung einer Inbetriebnahme täglich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro entstehen.

In Ansehung dieser Umstände wäre es unverhältnismäßig, der Vorhabensträgerin zur weitergehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt aufzuerlegen, mit der Verlegung bis Ende Mai zuzuwarten. Unverhältnismäßig ist dies auch deshalb, weil die Verlegung im Zeitraum Oktober bis Dezember bereits Gegenstand der Betrachtung bestehender (und gegenüber der Widerspruchsführerin bestandskräftiger) Genehmigung(en) war und die zuständige Naturschutzbehörde BfN hiergegen in Anbetracht der aktuellen Gegebenheiten auch keine Bedenken erhoben hat.

Im Übrigen ist es auch im Interesse der Energieversorgung, dass eine weitgehend fertig gestellte Pipeline zum Transport von Erdgas auch möglichst zeitnah in Betrieb geht. Dies gilt umso mehr, als die Anschlussstrukturen an Land bereits fertiggestellt sind und entsprechende Kapazitäten aufnehmen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Im Auftrag





BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung O
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Dienstsitz Hamburg

EMPFANGSBEKENNTNIS

Hiermit wird der Empfang des Widerspruchbescheides (Az.: 522/Nord Stream 2/WS/20/O) des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 11. Dezember 2020 bestätigt.

Unterschrift.....

Ort....., Datum.....

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Trier
Dienstsitz Kiel

IBAN:
DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Umsatzsteuer-Identifikations-
nummer:
DE 811239341